



DORFKORPORATION ARNEGG

Dorfkorporation Arnegg Gemeindeordnung



Gemeindeordnung der Dorfkorporation Arnegg

vom 8. März 2010

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Arnegg

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Arnegg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Dorfkorporation Arnegg ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ² .
Organisationsform	Art. 3 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgaben der Korporation sind: a) Übertragene Verwaltungsaufgaben von öffentlichen Gebäuden und Plätzen; b) Politische Interessenvertretung und Mitarbeit innerhalb der Stadt Gossau und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg; c) Einsatz zur Verbesserung der Lebensqualität in Arnegg und Übernahme von weiteren Aufgaben im öffentlichen Interesse.
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ sGS 151.2. Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Arnegg erlassen am 8. März 2010, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom...; in Vollzug ab

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Gossau das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag mit Festlegung des freiwilligen Jahresbeitrages;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis e dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 14 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 17 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ³ .

4. Initiative

Grundsatz	Art. 18 Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 19 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 20 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

³ sGS 125.1

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 22</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 23</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 24</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>
<i>5. Volksmotion</i>	
Grundsatz	<p>Art. 25</p> <p>Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 26</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.</p>

III. VERWALTUNGSRAT

⁴ sGS 125.1

Zusammensetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems (IKS);
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 35

Die Gemeindeordnung vom 29. März 1985 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Mai 2010 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 20. Januar 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates

Die Aktuarin des Verwaltungsrates:

Markus Giger

Linda Schmollinger

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Arnegg an der Bürgerversammlung beschlossen am:
8. März 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken				
Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerversammlung ¹	
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 5000.-- je Fall	über 5000.-- je Fall	
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 1500.-- je Fall	über 1500.-- je Fall	
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 800.-- je Fall höchstens 2000.-- je Jahr	_____	über 800.-- je Fall über 2000.-- pro Jahr (soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist)	
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden		_____	abschliessend	
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten		_____	abschliessend	

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Erläuterungen zum Anhang Finanzbefugnisse

Allgemeines

Die eingefügten Werte veranschaulichen das Muster und sind nicht verbindlich. Die Werte sind den Verhältnissen der Spezialgemeinde anzupassen. Der Begriff "bis" ist einschliesslich zu verstehen.

Begriff: Besonderer Beschluss der Bürgerschaft

Kredite werden u.a. durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft gewährt (Art. 117 Abs. 1 GG). Als besondere Beschlüsse der Bürgerschaft gelten: Unterstellung unter das fakultative Referendum, Beschluss der Bürgerversammlung und Urnenabstimmung. Ein besonderer Beschluss der Bürgerschaft ist mindestens immer dann erforderlich, wenn es um eine Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite geht.

Spalte Betriebskommission abschliessend

Diese Spalte ist nur nötig, wenn ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen besteht, welches durch eine Betriebskommission geführt wird.

Spalte Voranschlag

Kredite werden u.a. durch Voranschlag gewährt (Art. 117 Abs. 1 GG).

Spalte Verwaltungsrat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Das fakultative Referendum kann nach Art. 23 Bst. d GG in der Gemeindeordnung vorgesehen werden.

Ziff. 2: Unvorhersehbare neue Ausgaben

Die Bürgerschaft kann den Verwaltungsrat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen (Art. 117 Abs. 3 GG). Soweit der Kredit nicht ausreicht, ist für Mehrausgaben die Einholung eines Nachtragskredites notwendig (Art. 116 Abs. 2 GG).

Ziff. 3: Dringliche und gebundene Ausgaben

Der Rat kann dringliche oder gebundene Ausgaben ohne Kredit tätigen (Art. 118 GG). Als gebunden werden Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist, betrachtet.

Ziff. 4: Grundstücke des Finanzvermögens

Ohne Regelung in der Gemeindeordnung ist allein der Verwaltungsrat für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens zuständig.

Variante 3

Sie kann für die obligatorische Beschlussfassung an Bürgerversammlung oder Urne mit den Varianten 1 oder 2 kombiniert werden.